



## **Gesellschaftsvertrag**

der

## **Finck Stiftung gGmbH**

### **Präambel**

Die Finck Stiftung gGmbH (nachfolgend: die Gesellschaft) testet und entwickelt regenerative, multifunktionale Landnutzungsformen, um Lösungen für Ernährungssysteme zu finden, die heute von Klimaveränderung, degradierten Böden, dem Verlust der Biodiversität und Artenvielfalt und dem Verlust der Beziehung zwischen Mensch und Natur sowie zwischen Stadt und Land bedroht sind wie nie zuvor. Dabei steht neben der Entwicklung und Bewertung von resilienten Landnutzungsmodellen insbesondere auch die Bildung und Ausbildung, die Sichtbarmachung sowie die wissenschaftliche Begleitung im Vordergrund. Gesunde Ökosysteme sowie insbesondere der gesunde Boden und damit einhergehend gesunde, nährstoffreiche Nahrung sind die Grundlage unserer Zukunft in Brandenburg sowie überregional.

Die Fokussierung auf kurzfristige Ertragserhöhungen und das damit einhergehende Ignorieren der ökologischen und sozialen Kosten hat uns an die planetaren Grenzen geführt. Wir müssen nun den Bedarf des Ökosystems und der Gesellschaft in den Fokus rücken. Wir müssen weiter unser Verständnis und unsere technische Möglichkeiten daran ausrichten, das Land so zu nutzen, dass die Böden durch die Nutzung wieder gesunden, dass die Biodiversität aufgebaut wird und Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Nur dadurch ergibt sich ein widerstandsfähiges Ernährungssystem, das ein Auskommen für LandwirtInnen ermöglicht, gesunde Nahrung produziert und aktiven Umweltschutz durch Nutzung gewährleistet.

Die Land- und Forstwirtschaft sind der größte Hebel, um die großen Probleme unserer Zeit zu lösen: Klimaveränderung, Biodiversität, Gesundheit, Bildung, Gleichheit und Ländliche Entwicklung. Die Finck Stiftung gGmbH möchte für diesen Paradigmenwechsel Lösungen entwickeln und verbreiten.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Finck Stiftung gGmbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Briesen (Mark).

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich friedliche Ziele. Sie handelt frei und unabhängig. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.



3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

a) Förderung der Wissenschaft und Forschung:

Erforschung von Böden, Saatgut, Bäumen, Tierhaltung sowie von ernährungsphysiologischen Kriterien unter Berücksichtigung der individuellen Klima- und Bodenverhältnisse in trockenen Gebieten und nährstoffarmen Böden durch Pflanzungen und entsprechende Tierhaltung. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit werden der Allgemeinheit durch Publikationen zugänglich gemacht.

b) Förderung der Volks- und Berufsbildung:

Aufklärung über die Forschungsergebnisse und Schulung der daraus resultierenden Maßnahmen in der Forst-, Land- und Ernährungswirtschaft in Workshops und sonstigen Foren und Formaten (z.B. Kochschule).

c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Regeneration, Schutz und Bewahrung des Naturraums sowie Pflege einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch naturnahe Bewirtschaftungsformen ohne Pestizide, das Pflanzen und Pflegen von Bäumen und Sträuchern und das Schließen natürlicher Kreisläufe (z.B. Durchführung von Beweidung, Kompostierungsverfahren).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr endet am 30.06.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt im Innen- und Außenverhältnis mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 30.06. des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.



## **§ 5**

### **Stammkapital, Geschäftsanteil**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter ist Herr Benedikt Bösel mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis 100 von je 250 Euro (100%).
- (3) Die Geschäftsanteile sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen. Die jeweils weitere Hälfte ist auf Anfordern der Gesellschaft einzuzahlen.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
  - a. die Gesellschafterversammlung
  - b. die Geschäftsführung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.
- (3) Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßig hohe Gegenleistungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer gewählt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ein alleiniger Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss das Recht zur Alleinvertretung übertragen werden.
- (4) Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der beziehungsweise die Geschäftsführer haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einer gemeinnützigen Gesellschaft anzuwenden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Einberufung obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt mit Frist von zwei Wochen in Abweichung zu § 51 Abs. 1 GmbHG schriftlich oder soweit die Gesellschafter zu diesem Zweck



E-Mail-Adressen mitgeteilt haben, per E-Mail. Die Einladung hat den wesentlichen Inhalt der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Einhaltung der Formvorschriften und Fristen kann nur einstimmig verzichtet werden. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll angefertigt wird, das durch den Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Gesellschaftern elektronisch zuzustellen.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen beruft die Geschäftsführung ein, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder wenn Gesellschafter, die gemeinsam mehr als 50 % der Geschäftsanteile vertreten, dies bei Unterbreitung eines Tagesordnungsvorschlags verlangen.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Auf je 50,00 € entfällt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Geschäftsanteile vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
  - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und deren Entlastung,
  - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. die Gewinnverwendung,



- d. Satzungsänderungen und
- e. die Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 10**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei veräußerlich.
- (2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Diesen steht ein Vorkaufsrecht an den Geschäftsanteilen zu, über welches sie sich binnen vier Wochen nach Angebot erklären müssen. Macht keiner der Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Vorkaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Ist dieses Vorkaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

## **§ 11**

### **Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
  - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
  - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
  - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; oder
  - d. der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat; oder
  - e. im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, welcher kein Mitgesellschafter ist.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.



- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf im Innenverhältnis eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 12**

### **Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024, durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber allen anderen Gesellschaftern gekündigt werden. Die Kündigungsfrist wird durch rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gewahrt. Die Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter bis zum Ablauf von vier Wochen nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden.
- (2) Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Kündigungsschreibens oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung, ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes, gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Geschäftsbericht ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen.

## **§ 14**

### **Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für



die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Förderung der Volks- und Berufsbildung.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätte, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) wird bis zum Betrag von € 2500,00 von der Gesellschaft getragen.